

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.804.102

Wien, 14. Jänner 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8609/J vom 16. November 2021 der Abgeordneten Maximilian Lercher, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3., 8. und 11.:

Die Entlastung der Bürgerinnen und Bürger ist für die Bundesregierung ein zentrales Anliegen. Mit dem Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 stellt die Bundesregierung die bisher größte Steuerentlastung der zweiten Republik und damit eine erhebliche Stärkung der Kaufkraft sicher. Die Bürgerinnen und Bürger werden mit rund 18 Mrd. Euro entlastet¹. Dabei wird ein besonderer Schwerpunkt auf die Entlastung der kleinen und mittleren Einkommen gesetzt – der Faktor Arbeit wird 2025 im Vollausbau um rund 4,3 Mrd. Euro pro Jahr entlastet.

Zusätzlich wird auch im Bereich thermisch-energetische Sanierung und Heizkesseltausch im Zuge des Ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022 eine steuerliche Unterstützung für

¹ Vgl.: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:e0a8bf73-a171-4d34-b596-8460aae84637/73_14_mrv.pdf.

Haus- und Wohnungseigentümer eingeführt. Diese Maßnahme entfaltet im Endausbau ein Entlastungsvolumen in Höhe von rund 200 Mio. Euro pro Jahr.

Weiters wird es 2022 zu einer Pensionsanpassung von bis zu 3 % – und damit über der gesetzlichen Inflationsanpassung – kommen, was wiederum zu einer Kaufkraftsteigerung, vor allem für kleine und mittlere Pensionen, beiträgt².

Preise sind wichtige Signale für die Knappheit von Gütern und Dienstleistungen. Angebotsengpässe gehen nicht weg, wenn man die Preise unter dem Niveau der Kosten festsetzt. Das erhöht in der Regel die Engpässe, wie wir aus der Geschichte gelernt haben.

Um die Teuerung abzufedern, wurde 2021 etwa die Erhöhung der Richtwerte bei den Mieten ausgesetzt. Dadurch kam es zu einer Entlastung von rund einer Million Bürgerinnen und Bürger³. Allgemein ist festzuhalten, dass der Zuwachs des Wohnangebotes in Österreich 2020 den zweithöchsten Wert seit 2011 erreicht hat⁴. Im internationalen Vergleich befindet sich Österreich hier im Spitzenfeld⁵. Dies ist der richtige Schritt um die erhöhte Nachfrage zu bedienen, was wiederum einen mildernden Effekt auf die Wohnpreise haben wird. Um langfristig auf die Asset Inflation zu reagieren, ist auf eine Einhaltung der EBA-Leitlinien zur Kreditvergabe und -überwachung zu achten. Das unabhängige Finanzmarktstabilitätsgremium hat hier eine beratende Rolle.

Zu 4.:

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat die Leitzinsen vor geraumer Zeit auf 0 % gesenkt. Die Geschäftsbanken, auch die österreichischen Institute, können sich damit bei der EZB zu 0 % Geld ausborgen. Darüber hinaus können sich Banken im Rahmen des zeitlich befristeten TLTRO III – Programms der EZB bei Erfüllung der Voraussetzungen befristet mit einem Zinssatz von (-) 1 % refinanzieren. Gleichzeitig verlangt die EZB für die Übernahme von Liquiditätsüberschüssen der Geschäftsbanken 0,5 % Zinsen (sogenannte „Minuszinsen“). Für Gelder, z.B. auch Spareinlagen, die Banken nicht anderweitig veranlagen können und daher bei der EZB halten, müssen sie Zinsen an die EZB bezahlen.

² Vgl.: https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2021/PK1170/index.shtml.

³ Vgl.: https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2021/PK0216/.

⁴ Vgl.: https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/wohnen/127029.html.

⁵ Vgl.: https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/de/Documents/real-estate/Deloitte_Property%20Index%202021.pdf

Dass die Banken in diesem Umfeld aus wirtschaftlichen Erwägungen zur Vermeidung von Verlusten ihren Kunden keine Sparzinsen bezahlen können, liegt auf der Hand. Eine Änderung dieser Situation wird erst eintreten, wenn die EZB ihr Anleihenankaufprogramm beendet und die Leitzinsen in den positiven Bereich hebt. Da die EZB unabhängig und weisungsfrei ist, hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) auf diesen Prozess keinen Einfluss.

Zu 5.:

Die Gestaltung von Maßnahmen betreffend die Armutsbekämpfung fällt verwaltungsseitig nicht in den Zuständigkeitsbereich des BMF, sondern in jenen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bzw. auch in Landeskompetenz.

Zu 6.:

Diese Thematik fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des BMF.

Zu 7. und 13.:

Eine Mietpreisobergrenze ist kein geeignetes Instrument um den Wohnungsmarkt nachhaltig zu entspannen. Vielmehr hat die Erfahrung gezeigt, dass damit langfristig Wohnraum zerstört wird. Die Bundesregierung spricht sich stattdessen für eine Unterstützung im Bereich der Schaffung von Wohnungen aus.

Zu 9.:

In ihrem Mandat ist die EZB bestrebt die Preise stabil zu halten. Wie bereits in der Antwort zu Frage 4. erläutert, ist die EZB in ihrer Mandatserfüllung dabei unabhängig und weisungsfrei. Geplante Maßnahmen werden dabei stets öffentlich kommuniziert.

Im Rahmen der Eurogruppe besteht ein regelmäßiger Austausch mit der EZB. Darüber hinaus finden auch immer wieder Gespräche mit der EZB-Präsidentin Christine Lagarde konkret zur Zinspolitik statt.

Die aktuelle Niedrigzinslage bringt Lasten für Sparerinnen und Sparer, aber auch Vorteile für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen. Gerade in Zeiten hoher Staatsausgaben im Kampf gegen die Pandemie dämpft die Niedrigzinspolitik der EZB zusätzliche Belastungen für die Steuerzahler und macht Kredite günstiger.

Zu 10.:

Im Zuge des EU-Beitritts wurde der Republik Österreich als Ausnahmeregelung die Beibehaltung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 10 % für die Vermietung von Grundstücken zu Wohnzwecken zugestanden (siehe Art. 117 Abs. 2 EU-Mehrwertsteuer-richtlinie 2006/112/EG). Bei einem Abgehen von der Begünstigung im Bereich der Wohnungsvermietung und einem Wechsel zu einer unechten Umsatzsteuerbefreiung wäre der gewünschte Effekt der Reduzierung der Wohnungsaufwendungen für die privaten Wohnungsmieter (Endverbraucher) nicht erzielbar.

Vielmehr ist zu erwarten, dass es in den meisten Fällen zu einer Mietpreissteigerung kommt, da beim Wohnungsvermieter nicht abzugsfähige Vorsteuern anfallen, die dann kostenmäßig den Mietern im Rahmen der Miete weiterverrechnet werden und das Mietentgelt erhöhen.

Zu 12.:

Diese Thematik fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des BMF, sondern liegt in der Kompetenz der Länder.

Zu 14. und 15.:

Die Koordinierungsarbeit mit anderen Ressorts, so auch zu den genannten Themen, findet im Ministerrat statt.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

